

gen betreffen, auch für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften Anwendung finden. Unterschiede bestehen hinsichtlich der Modalitäten der Begründung und Beendigung des Verhältnisses zur LPG. Genossenschaftsbauern, die von LPG alten Typs und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften aufgenommen wurden und in der Pflanzenproduktion bzw. Tierproduktion tätig sind, setzen ihr Mitgliedsverhältnis in der LPG Pflanzenproduktion bzw. Tierproduktion fort. Neuaufnahmen sind möglich und bedürfen eines Beschlusses der Vollversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch eine mit dem Vorstand der Genossenschaft vereinbarte Aufnahme in einem anderen sozialistischen Betrieb der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, durch Aufhebung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Einvernehmen mit dem Vorstand, durch Austritt, durch Ausschluß oder durch Tod. Die Arbeitsrechtsverhältnisse der Arbeiter werden entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen begründet, geändert und beendet. Für Genossenschaftsbauern erfolgt die Vergütung nach Arbeitseinheiten oder als direkte Geldvergütung entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung. Die Höhe der Einkünfte hängt ausschließlich von dem in der LPG erarbeiteten Ergebnis ab (Lothar Schramm, Einige theoretische und praktische Aspekte . . ., S. 993). Die Ansprüche der Arbeiter auf Lohn und Prämie ergeben sich aus den entsprechenden Rechtsvorschriften einschließlich der Rahmenkollektivverträge (s. Rz. 4-7 zu Art. 45).

- 16 4. Leitungsorgane. Die Leitung der LPG Pflanzenproduktion bzw. Tierproduktion erfolgt durch die Vollversammlung, den Vorstand und den Vorsitzenden. Zur Zuständigkeit der Vollversammlung gehören die Beschlußfassung über Statut und Betriebsordnung, die aber zumindest inhaltlich durch das Musterstatut und die Musterbetriebsordnung vorgeschrieben sind, die Wahl der anderen Leitungsorgane und des Hauptbuchhalters, Beteiligung an kooperativen Einrichtungen (s. Rz. 32 zu Art. 46), Bestätigung der Grundsätze der Normung und Bewertung der Arbeit, der Vergütung und Prämierung, Beschlußfassung über die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern. Der Vorstand ist ausführendes Organ der Vollversammlung. Eine hervorgehobene Stellung hat der Vorsitzende. Er leitet die LPG Pflanzenproduktion bzw. Tierproduktion auf der Grundlage des Statuts, der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes nach dem Prinzip der Einzelleitung. Die Disziplinargewalt über Genossenschaftsbauern und Arbeiter liegt indessen beim Vorstand, nicht beim Vorsitzenden. (Wegen der Eigentumsverhältnisse s. Rz. 6-18 zu Art. 13).

IV. Andere Produktionsgenossenschaften

- 17 1. Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH).
a) Gesetzliche Grundlage sind die Verordnung über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 21.2.1973 ⁶ und die Durchführungsbestimmungen dazu vom 1.8.1973 ⁷ und vom 30.12.1977 ⁸, letztere mit der Anlage: Grundsätze

6 GBl. I S. 121.

7 GBl. I S. 406.

8 GBl. Sdr. Nr. 948.